

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Verträge mit Kunden, Locationgebern und Darstellern

§1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur, Regina Kaczmarek GbR, nachfolgend „Agentur“ genannt, und den Darstellern (Schauspielern, Künstlern, Laien, Artisten, Semiprofis, Profi-Modelle, etc.) bzw. Locationgebern (Eigentümer, Mieter, Verwaltern, etc.) und jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt die deutsche Zeitrechnung.

§2 Buchungsgrundlagen

1. Bei Verträgen mit Darstellern und Locationgebern gibt die Agentur alle Erklärungen gegenüber dem Kunden in deren Namen und in deren Auftrag ab; im übrigen werden Verträge soweit dies insbesondere die Beauftragung der Agentur mit der Suche und Auswahl von Darstellern und Locations betrifft unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden abgeschlossen. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas anderes vereinbart wird.
2. Bei Verträgen mit Darstellern schuldet der Kunde der Agentur die Vermittlungsprovision. Diese beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 20% des vereinbarten Darstellerhonorars sowie der Buyouts oder des zu zahlenden Ausfallhonorars zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Darsteller mit dem Provisionsanspruch der Agentur aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
3. Der Kunde schuldet der Agentur die Scoutingkosten oder die Auswahl- und Buchungsgebühr für die Location, sowie die Motivmiete gemäß dem Kostenvoranschlag. Die Auswahlgebühr und das Scouten von Locations werden unabhängig vom Erfolg der Recherchearbeit oder von der Buchung angefragter Locations in jedem Fall fällig.
4. Der Kunde schuldet die Vermittlungsprovision auch für Folgebuchungen. Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur sind unzulässig.
5. Die Agentur ist bemüht, dem Kunden jederzeit möglichst aktuelles Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Agentur übernimmt keine Haftung dafür, dass z. B. an vorgeschlagenen Locations/Darstellern Änderungen vorgenommen worden sind oder dass die vorgeschlagenen Locations/Darsteller zum für den Kunden notwendigen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
6. Die Mitarbeiter der Agentur sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Angebotes hinausgehen. Angaben der für die Agentur tätigen Personen gelten als unverbindliche Weitergabe vorhandener Informationen ohne Gewähr für Richtigkeit.
7. Darsteller, Locations sowie Gegenstände, die der Agentur vom Kunden im Zusammenhang mit einem Auftrag übergeben werden, sind vom Kunden gegen Verletzung, Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc. angemessen zu versichern. Eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice sowie der unterschriebene Haftungsausschluss sind vor Shootingbeginn vorzulegen.

§3 Buchungsmodalitäten

1. **Optionen** sind terminverbindliche, jedoch provisorische Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens drei Werktage (bis 18 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Die Agentur notiert Optionen in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen und teilt dem Auftraggeber bereits bei Anmeldung mit, mit welchem Rang die Option notiert wird. Erfolgt kein derartiger Hinweis, kann der Auftraggeber davon ausgehen, dass seine Option erstrangig ist. Bei Verfall einer Optionsbuchung wird die nächsterteilte Optionsbuchung bevorrechtigt.
2. **Festbuchungen** sind mit der Einschränkung in §4 für beide Parteien bindend. Auf Verlangen einer Partei sind Festbuchungen unverzüglich gegenseitig schriftlich oder per Telefax unter Angabe aller für diese Buchung wesentlichen Einzelheiten zu bestätigen.
3. **Wetterbedingte Buchungen** sind nur am Aufenthaltsort des Darstellers/der Location möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen. Erfolgt die Absage innerhalb von 24 Stunden vor Arbeitsbeginn, beträgt das Ausfallhonorar 50% des vereinbarten Gesamthonorars.

§ 4 Annullierung, Ausfallhonorare

1. Bei wetterbedingten Buchungen kann der Kunde bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn die Buchung absagen, wenn die Wetterbedingungen nicht vorliegen oder die Wetterlage unklar ist. Für diesen Fall ist kein Ausfallhonorar zu zahlen, wenn für einen Zeitraum von 4 Wochen nach dem ursprünglich vereinbarten Termin ein neuer Termin für das Shooting vereinbart wird.
Wird kein neuer Termin vereinbart oder erfolgt die Absage innerhalb von 24 Stunden vor dem festgelegten Arbeitsbeginn ist von dem Kunden ein Ausfallhonorar gemäß nachfolgendem Absatz 4 zu leisten.
2. Bei Festbuchungen kann der Kunde 5 Werktage vor den festgelegten Arbeitsbeginn absagen. In diesem Fall ist ein Ausfallhonorar gemäß § 4, Absatz 4 zu zahlen.
Erfolgt bei Festbuchungen die Absage innerhalb von 5 Werktagen vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn, ist die vereinbarte Vergütung (Darsteller, Locationgebühren, Vermittlungsprovision, etc.) in vollem Umfang zu zahlen.
3. Erfolgt die Absage einer Buchung nach 12 Uhr Mittags, so gilt die Annullierung erst am nächsten darauf folgenden Werktag als zugegangen.
4. Das Ausfallhonorar beträgt jeweils 50 % des vereinbarten Gesamthonorares (Darstellerhonorar und Locationgebühr sowie die Vermittlungsprovision der Agentur auf Basis des vollständigen Gesamthonorares). Hinzu kommen ferner die Kosten bzw. Ausfallhonorare der Zulieferer (z. B. Security, Autovermietung, Catering, etc.)

§ 5 Arbeitszeit

1. Darsteller/Locations können halbtägig oder ganztägig gebucht bzw. optioniert werden. Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden, bei einer Halbtagesbuchung 4 Stunden. Soweit nicht anders vereinbart, dauert die Arbeitszeit einer Tagesbuchung von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause.

2. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Darstellers am vereinbarten Arbeitsort zur vereinbarten Zeit. Vorbereitungszeiten wie zum Beispiel Make-up, Styling, Fitting, Hair, etc. zählen zur Arbeitszeit. Die Arbeitszeit in einer Location beginnt mit dem Eintreffen des Fotografen, der Filmproduktion oder den Lichttechnikern. Auf- und Abbau, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart zählen zur Arbeitszeit. Überstunden werden mit 15% des vereinbarten Tageshonorars/Locationmiete pro Stunde vergütet.
3. Die gemeinsame An- und Abreise von Darsteller und Kunde, beispielsweise zwischen Hotel und Arbeitsort, zählt zur Arbeitszeit. Die gemeinsame An- und Abreise bis zu einer Stunde pro Tag werden aus Kulanz nicht berechnet. Darüber hinaus werden Überstunden mit 15% des Tageshonorars pro angefangene Stunde vergütet.
4. Wird an Sonn- und Feiertagen oder sonst außerhalb der normalen Arbeitszeit gearbeitet, so werden hierfür keine Zuschläge bezahlt, außer es ist vorher vereinbart worden.

§ 6 Darstellerhonorar/Scouthonorar/Locationmiete

1. Das Darstellerhonorar/Locationmiete umfasst das Tageshonorar und das Entgelt für Nutzungsrechte zzgl. MwSt. zzgl. Agenturgebühren gemäß Kostenvoranschlag, jedoch nur für das vorher schriftlich genannte Produkt und die vorher schriftlich genannte Veröffentlichungsform.
2. Miederwaren, Tagwäsche, Akt, Hand- und Fuß-Aufnahmen, Namenskampagnen sowie Werbefilme bedürfen einer gesonderten Honorarvereinbarung.
3. Das Darstellerhonorar bei Halbtagesbuchungen beträgt bei am Arbeitsort ansässigen Modellen 60% des Tageshonorars. Halbtagesbuchungen von anreisenden Modellen und Stundenbuchungen bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung.
4. Die Locationmiete richtet sich nach Art der Location (Villa, Loft, öffentliche Gebäude etc.), sowie nach Art und Umfang des Shootings (Foto, Spielfilm, Werbefilm, Industriefilm, Dokumentarfilm, etc.) sowie der Teamgröße.
5. Das Scouthonorar richtet sich nach Art und Umfang der Jobanforderung und wird in einem Kostenvoranschlag, der vom Auftraggeber gegengezeichnet wird, festgehalten. Etwaige sich aus dem Auftrag ergebende Spezialaufgaben werden separat berechnet und vorher ebenfalls in einem Kostenvoranschlag aufgezeichnet und zur schriftlichen Freigabe an den Kunden geschickt.

§ 7 Reisekosten

1. Soweit nicht anders vereinbart, kommt der Kunde für die Kosten zur An- und Abreise des Darstellers/Scouts zum und vom Arbeitsort auf. Der Reisetagessatz für die An- und Abreise beträgt 50 % der Tagesgage.
2. Bei am Arbeitsort ansässigen oder nicht angereisten Darstellern/Scouts werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht erstattet. Taxikosten werden, Halbtags- und Stundenbuchungen ausgenommen, nur ab Stadtgrenze erstattet. Bei gemeinsamen Reisen werden ab dem Zusammentreffen die entstandenen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten vom Kunden getragen. Die Verpflegungspauschale richtet sich nach den steuerlichen Richtsätzen pro Arbeitstag, eine Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Belege. Ist der Darsteller für mehrere Kunden am Arbeitsort tätig, so sind die entstandenen Kosten den jeweiligen Arbeitstagen entsprechend aufzuteilen.

3. Eine Kostenerstattung erfolgt nur nach Belegen. Das Fotomodell verpflichtet sich zur Aufteilung der Reisekosten, wenn es von mehreren Auftraggebern am selben Aufnahmeort gebucht wird bzw. die Reisespesen durch Roundtrip-Tickets zu ermäßigen. Die Aufteilung erfolgt entsprechend den von mehreren Auftraggebern gebuchten Arbeitszeiten.

§ 8 Zahlungskonditionen

1. Das Darstellerhonorar/Locationmiete/Scouthonorar einschließlich Ausfallhonorar, Reisetagesatz und Reisespesen, sowie alle übrigen Zahlungen haben ausschließlich in Euro zu erfolgen.
2. Ein Kostenvoranschlag ist kein Festpreisangebot, sondern ein Cost Plus Angebot, entsprechend sind alle Zusatzleistungen schriftlich anzufordern und sind gesondert zu vergüten.
3. Fälligkeit: - Photoproduktion – Locationbuchung - Darstellerbuchung 30 % der Gesamtkosten bei Auftragserteilung, 30 % der Gesamtkosten vor Produktionsbeginn, 40 % der Gesamtkosten nach Produktionsende, nach Beleg.
4. Locationmiete: 100 % nach Ende des Shootings.
5. Darstellergagen: Sofort nach Rechnungslegung.

§ 9 Reklamation, Haftung

1. Bei Reklamationen hat der Kunde umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Es ist ein geeigneter Nachweis der Reklamation zu erbringen. Sodann sind die Darsteller/Locationgeber/Scouts ausdrücklich von der Arbeitspflicht zu entbinden. Bei berechtigten Reklamationen, die vom Kunden nachgewiesen werden, entfällt jegliche Zahlungspflicht für den Darsteller/Scout einschließlich der Reisekosten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Agentur hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird und die Gründe, die zur Modell-/Location-Reklamation geführt haben, vom Auftraggeber nachgewiesen werden. Bei einer berechtigten Reklamation werden, außer Beweis zwecken dienenden Polaroids, keine Aufnahmen gemacht. Werden mit/von dem Darsteller/der Location jedoch Aufnahmen gemacht, so gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche berechnete Reklamation.
2. Bei schuldhafter Verspätung des Darstellers/Scouts/Locationgebers, hat der Darsteller/Scout/Locationgeber entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert der Darsteller/der Locationgeber seinen anteiligen Tageshonoraranspruch auf der Grundlage des Überstundenhonorars.
3. Bei risikoreichen Aufnahmen hat der Kunde eine entsprechende Versicherung für den Darsteller/Scout/Location/Equipment und Team abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist der Darsteller/Scout/Locationgeber berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar von 70% des vereinbarten Gesamthonorars/Locationmiete.
4. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Darstellers/des Scouts/des Locationgebers sowie seiner Agentur aus jedwedem Rechtsgrund ist auf das zweifache Gesamthonorar beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Für das Hairstyling, Make-up, Styling, Fitting und andere vorbereitende Maßnahmen ist das Modell nicht verantwortlich.
6. Die Agentur Kaczmarek haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Auftragswerke. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Für den Fall der Inanspruchnahme wegen entgegenstehender Schutzrechte seitens Dritter, stellt der Kunde die Agentur von allen Ersatzansprüchen frei.

§ 10 Nutzungsrechte

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Darstellerhonorar/der Locationmiete die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich dem genannten Kunden ein Jahr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Die Jahresfrist beginnt mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens jedoch 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen.
2. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere durch Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos, Internet, Messen, Firmenpräsentationen, Public Relations sowie jede Nutzung des Darstellernamens/Locationnamens, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur. Eine digitale Speicherung der Aufnahmen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung unter konkreter Angabe des Verwendungszwecks möglich.
3. Die Nutzungsrechte einer Location werden mit dem Locationvertrag speziell geregelt.
4. Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Entgelts eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.
5. Das Urheberrecht der von der Agentur aufgenommenen Bilder der Darsteller/der Location liegt bei der Agentur Kaczmarek. Die von der Agentur aufgenommenen Bilder dürfen verwendet werden, um Engagements mit Dritten zu vermitteln, zu verhandeln und abzuschließen. Die Aufnahmen dürfen weiterhin von der Agentur in einer Präsentation und auf der Agentur-Webseite, sowie auch gleichzeitig in beiden Medien eingesetzt werden. Das Recht der Agentur zur Verwendung der Bilder ist zeitlich und räumlich unbegrenzt. Die Agentur ist bemüht, alle Bilder mit branchenüblicher Sorgfalt zu schützen. In keinem Fall aber kann die Agentur belangt werden für Schäden, die durch Datenspionage, Hackerangriffe, fehlerhafte Hard- oder Software oder höhere Gewalt entstehen.

§ 11 Verschwiegenheitsvereinbarung

1. Kunde und Darsteller/Scout/Locationgeber sind gleichermaßen verpflichtet, über die mit der Agentur Regina Kaczmarek GbR abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen, auch mündliche, grundsätzlich Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Darsteller/Scout/ Locationgeber und Kunde, findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung im Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist immer der Sitz der Agentur Regina Kaczmarek GbR, Frankfurt am Main.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, den Darsteller zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten.
3. Die Gültigkeit dieser ABG und aller Vereinbarungen wird durch etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dasjenige Vereinbaren, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
4. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland und alle Rechtstreitigkeiten überhaupt ist grundsätzlich immer der Sitz der Agentur Regina Kaczmarek GbR, aktuell Frankfurt am Main.
5. Mit der Bewerbung erkennt der Darsteller/der Locationbesitzer an, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und zu akzeptieren.